

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Wiesentheid (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS -)

vom 13.12.2006 mit 1. Änderungssatzung v. 28.10.2009

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsrecht u. Benutzungszwang

II. Friedhof

- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes
- § 4 Benutzungsrecht

III. Grabstätten

- § 5 Grabarten
- § 6 Aufteilungspläne
- § 7 Reihengräber
- § 8 Wahlgräber (Einzel- und Familiengrabstätten)
- § 8a Urnengräber und Urnenwand
- § 9 Urnenbeisetzungen
- § 10 Größe der Gräber
- § 11 Rechte an Grabstätten
- § 12 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
- § 13 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
- § 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 19a Gestaltung der Abdeckplatten der Urnennischen
- § 20 Gründung, Erhaltung u. Entfernung v. Grabdenkmälern

IV. Das Leichenhaus

- § 21 Benutzung
- § 22 Benutzungszwang

V. Leichentransportmittel

- § 23 Leichentransport

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 24 Durchführung der Erdbestattung
- § 25 Leichenbesorgung
- § 26 Leichenträger

VII. Bestattungsvorschriften

- § 27 Allgemeines
- § 28 Beerdigung
- § 29 Ruhefrist
- § 30 Leichenausgrabung und Umbettung

VIII. Ordnungsvorschriften

- § 31 Besuchszeiten
- § 32 Verhalten im Friedhof
- § 33 Arbeiten im Friedhof
- § 34 Verbote

IX. Schlussbestimmungen

- § 35 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer
- § 36 Ersatzvornahme
- § 37 Haftungsausschluss
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 In-Kraft-Treten

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Art. 36 Zweites Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287) und der Bestattungsverordnung - BestV – vom 01.03.2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-1-A) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 - Gegenstand der Satzung

Der Markt Wiesentheid unterhält in Wiesentheid und in den Ortsteilen die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu zählen die gemeindeeigenen Friedhöfe und die gemeindeeigenen Aussegnungshallen und Leichenhäuser.

§ 2 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. FRIEDHOF

§ 3 - Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs

Die Friedhöfe werden vom Markt Wiesentheid verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 - Benutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe dienen - ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses - der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht an einer belegbaren Grabstätte in einem der gemeindlichen Friedhöfe zusteht.

(2) Die Bestattung der Gemeindeglieder erfolgt grundsätzlich in dem Ortsteil, in dem diese zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktes.

(3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 und 2 genannten Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes Wiesentheid.

III. GRABSTÄTTEN

§ 5 - Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
2. Wahlgräber (Familiengrabstätten)
3. Urnengräber

Daneben wird im Friedhof Wiesentheid eine Urnenwand zur Beisetzung von Urnen bereitgestellt.

§ 6 - Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7 – Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfalle nach der Reihe oder an nächst freier Stelle belegt und grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren.
 2. Reihengräber für Personen über 7 Jahren.

Reihengräber bestehen aus einer Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (2 Urnen).

§ 8 - Wahlgräber (Familiengrabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und an denen ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) verliehen wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29) für die zu bestattende Leiche zu verlängern.

(3) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle, Familiengräber aus 2 oder 3 Grabstellen. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (Einzelgrab 2 Urnen, Doppelgrab 4 Urnen, Dreifachgrab 6 Urnen).

§ 8a – Urnengräber und Urnenwand

(1) Urnengräber und Urnenplätze in der Urnenwand werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt.

(2) In Urnengräbern und in der Urnenwand wird der Reihe nach beigesetzt.

(3) In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen

§ 9 – Urnenbeisetzungen

(1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anzeige ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sein.

(3) Urnen werden in Reihen- und Wahlgräbern sowie in Urnengräbern und in der Urnenwand beigesetzt.

(4) In einem Reihengrab (§ 7) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen.

(5) In einem Familiengrab (§ 8) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen bei einem Einzelgrab, 4 Urnen bei einer Zweifach- und 6 Urnen bei einer Dreifachgrabstelle.

(6) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 8a.

§ 10 - Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folg. Maße:

Friedhof Wiesentheid:	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder bis 7 Jahre	1,60 m	0,70 m
Reihengräber – Pers. ab 7 Jahre	2,10 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,10 m	1,60 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	2,10 m	2,40 m
Urnengräber	1,20 m	0,80 m

Friedhof Feuerbach:	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder bis 7 Jahre	1,60 m	0,70 m
Reihengräber – Pers. ab 7 Jahre	2,10 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,50 m	2,20 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	2,50 m	2,60 m

Friedhof Geesdorf:	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder bis 7 Jahre	1,60 m	0,70 m
Reihengräber – Pers. ab 7 Jahre	2,10 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,80 m	2,00 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	2,80 m	3,00 m

Friedhof Reupelsdorf:	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder und Erw.:	2,20 m	1,00 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,20 m	2,00 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	2,20 m	2,60 m

Friedhof Untersambach:	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder bis 7 Jahre	1,60 m	0,70 m
Reihengräber – Pers. ab 7 Jahre	2,10 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,10 m	1,60 m

(2) Bei Grablücken sind die Ausmaße der Grabstellen den Nachbargrabstellen anzupassen.

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt bei Neuanlegung 50 cm, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.

(4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges:

Wiesentheid

a) bei Kindergräbern (bis 7 Jahre) mind. 1,10 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 7 Jahre) mind. 1,30 m

Feuerbach

a) bei Kindergräbern (bis 7 Jahre) mind. 1,10 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 7 Jahre) mind. 1,30 m

Geesdorf

a) bei Kindergräbern (bis 7 Jahre) mind. 1,10 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 7 Jahre) mind. 1,90 m

Reupelsdorf

a) bei Kindergräbern (bis 7 Jahre) mind. 1,10 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 7 Jahre) mind. 1,50 m

Untersambach

a) bei Kindergräbern (bis 7 Jahre) mind. 1,10 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 7 Jahre) mind. 1,70 m

(5) Ist eine Doppelbelegung (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) zugelassen, ist der Normaltiefe nach Abs. 4 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zuzumessen.

(6) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mind. 1,00 m. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton oder Metall) ist bei der Erdbestattung nicht gestattet. Während der Ruhefrist dürfen Urnen auf Särgen bestattet werden, wenn zwischen dem darunter liegenden Sarg und der Urne mind. 30 cm Boden und über der Urne 1,00 m Boden liegen.

§ 11 - Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Wiesentheid schriftlich benachrichtigt.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Hierüber erhält der Nutzungsberechtigte einen Nachweis.

(4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts, die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt Wiesentheid kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12 - Umschreibung des Grabnutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, es sei denn, dass der Grabnutzungsrechtige in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich das Grabnutzungsrecht einer anderen Person zugewendet hat.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige einen Nachweis.

§ 13 - Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 29) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 14 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Die Kosten einer durch Entzug des Nutzungsrechtes erforderlichen Umbettung trägt der Markt.

§ 15 - Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anzulegen und zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die Grabeinfassungen müssen sich den nebenliegenden Gräbern in Höhe und Form anpassen.

(3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.

(4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt die Grabstätte einzuebnen, das vorhandene Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf schriftlich ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 16 - Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Bepflanzung im Waldfriedhof Geesdorf ist so zu wählen, dass sie dem Charakter eines Waldfriedhofes entspricht. Empfohlen wird die Verwendung von niedrigen und halbhohen Wuchsformen von Nadelhölzern sowie sämtlichen immergrünen Laubbäumen.

(5) Das Bestreuen der Grabflächen mit Sand oder Kies sowie die Verwendung exotischer Pflanzen (Palmen) ist im Waldfriedhof Geesdorf nicht gestattet.

§ 17 - Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit der Friedhofszweck es erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten vom Markt entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 20 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 19 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher beim Markt vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Der mit der Ausführung des Grabmales Beauftragte hat den Antrag auf Errichtung eines Grabmales mit zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

1. Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;

2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals;

3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

§ 18 - Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Friedhof Wiesentheid:	Höhe:	Breite:
Kindergräber	1,00 m	0,30 m
Reihengräber	1,20 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	1,50 m	1,60 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	1,50 m	2,40 m
Urnengräber	0,70 m	0,50 m

Friedhof Feuerbach:	Höhe:	Breite:
Kindergräber	0,80 m	0,40 m
Reihengräber	1,20 m	0,60 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	1,20 m	1,60 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	1,20 m	2,00 m

Friedhof Geesdorf:	Höhe:	Breite:
Kindergräber	0,80 m	0,40 m
Reihengräber	1,20 m	0,60 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	1,50 m	2,00 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	1,50 m	2,40 m

Friedhof Reupelsdorf:	Höhe:	Breite:
Kindergräber	1,50 m	0,80 m
Reihengräber	1,50 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	1,80 m	2,00 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	1,80 m	2,60 m

Friedhof Untersambach:	Höhe:	Breite:
Kindergräber	0,80 m	0,50 m
Reihengräber	1,00 m	0,80 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	1,20 m	1,60 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	1,20 m	2,00 m

Grabeinfassungen dürfen in allen Friedhöfen eine Breite von 0,15 m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

§ 19 - Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.

(2) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

(3) Für den Waldfriedhof Geesdorf gelten folgende Einschränkungen:

a) die Einfassung der Gräber mit Natur- oder Kunststeinformen ist nicht statthaft. Es wird empfohlen, niedrige Kulturpflanzen, die sich für die Umrahmung von Grabstätten eignen, zu verwenden (Buchsbaum, Heidekraut, Strauchmyrthe und andere).

b) Entsprechend dem Charakter des Waldfriedhofes ist folgendes Grabsteinmaterial zugelassen: Sämtliche Sandstein- und Muschelkalksteinarten, Quarzit, Porphy, heller Granit. Für den dunkelsten Farbton aller Steinarten gilt das bei der Gemeinde aufliegende Farbmuster Nr. 23.

c) Grabdenkmäler und Einfassungen, die nach Buchstabe a) und b) nicht zulässig sind, werden nur für Gräber (Wahl-, Reihen- und Kindergräber) der im Friedhofsplan vorgesehenen Grabreihe 1 zugelassen.

§ 19a – Gestaltung der Abdeckplatten der Urnennischen in der Urnenwand

(1) Die Gestaltung der Inschriften auf den Abdeckplatten der Urnennischen bedarf der Erlaubnis des Marktes Wiesentheid und hat gemäß dem bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid vorliegenden Gestaltungsmuster zu erfolgen.

(2) Dem Erlaubnisantrag ist der Beschriftungsentwurf im Maßstab 1 : 2 beizufügen.

(3) Ohne Erlaubnis beschriftete Abdeckplatten sind nach Aufforderung des Marktes von der Urnennische wieder zu entfernen und zu ersetzen. § 36 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 20 - Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Infolge des sandigen Untergrundes sind die Fundamente der Gräber im Waldfriedhof Geesdorf und im Friedhof Untersambach mindestens 1,00 m tief auf der ganzen Breite des Grabes anzulegen. Der Grabsteinaufbau muss mit dem Fundament verankert und Einzelteile müssen unter sich verdübelt sein.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen. Er ist für Schäden verantwortlich und haftbar, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.

(4) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, im Wege der Ersatzvornahme vom Markt vom Grab genommen und verwahrt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

IV. DIE LEICHENHÄUSER

§ 21 - Benutzung

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstor-

benen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Ist der Tod durch eine übertragbare Erkrankung eingetreten oder litt der Verstorbene vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so ist der Sarg sofort zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist dann grundsätzlich verboten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22 - Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen. Dies gilt nicht, wenn die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen am Sterbeort erfolgt und diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Belange des Gesundheitsschutzes gewahrt sind. Die Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr zählen bei der Zeitberechnung nach Satz 1 nicht mit.

(2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Die Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.

(4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ausnahmen können nur gem. §§ 18 und 19 BestV gestattet werden.

V. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23 - Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt den Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des § 13 BestV bezüglich der Beförderung von Leichen in Leichenwägen sind zu beachten.

VI. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24 – Durchführung der Erdbestattung

(1) Die Grabherstellung und das Schließen des Grabes obliegt dem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen oder einer vom Markt zugelassenen Person.

(2) Die weiteren bei einer Erdbestattung und bei der Beisetzung von Urnen anfallenden Arbeiten (u.a. Verbringen des Sarges / der Urne vom Leichenhaus zum Grab, Bedienung des Sargwagens, Versenken des Sarges) obliegt dem von den Angehörigen beauftragten und vom Markt Wiesentheid zugelassenen Bestattungsunternehmen.

§ 25 - Leichenbesorgung

Die Verrichtungen, die der Bestattung vorausgehen, wie das Reinigen, Umkleiden und die Einsargung der Leichen obliegt den Hinterbliebenen bzw. dem von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 26 - Leichenträger

Leichenträger werden vom Markt nicht gestellt.

VII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27 - Allgemeines

(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen in einem Urnengrab (Erdgrab oder Urnenwand). Die Erdbestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist, die Bestattung in der Urnenwand, nachdem der Urnenplatz verschlossen ist.

(2) Das Grab soll möglichst spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 28 - Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 29 - Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 7 Jahre 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 12 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 30 - Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Markt Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

(3) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Marktes.

(4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

VIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 31 - Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

(2) In begründeten Fällen kann der Markt Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 32 - Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen des Marktes haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 34 dieser Satzung).

§ 33 - Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Der Bescheid ist dem Markt und dessen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Markt und dessen Beauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34 - Verbote

Im Friedhof ist es verboten:

1. Tiere mitzunehmen;
2. zu rauchen und zu lärmern;
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wurde oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 5 ausgeführt werden;
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten;
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 – Bish. Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 20 Jahre nach dem letzten Erwerb des Nutzungsrechts oder, wenn die 20 Jahre bereits verstrichen, 1 Jahr nach Inkraft-Treten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 36 - Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37 - Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die vom Nutzungsberechtigten beauftragte Personen verursacht werden, keine Haftung. Der Markt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihm angebracht wurden.

§ 37a – Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsvorfahrensgesetzes entsprechend.“

§ 38 - Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Personen, die nicht Gemeindeglieder sind (Fremde) ohne Erlaubnis des Marktes im Friedhof des Marktes beisetzen lässt (§ 4);
2. entgegen des § 15 Abs. 1 Grabplätze nicht bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anlegt und unterhält;
3. den Vorschriften des § 16 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt;
4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Marktes errichtet, oder ändert (§ 17);
5. Grabdenkmäler errichtet, die nicht den Bestimmungen über die Größe und Gestaltung der Grabmäler gem. §§ 18, 19 und 19a entsprechen;
6. Grabdenkmäler nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält und regelmäßig auf Standfestigkeit überprüft (§ 20 Abs. 2). Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, die dem besonderen Schutz des Marktes unterstehen, ohne Erlaubnis des Marktes entfernt oder ändert (§ 20 Abs. 7);
8. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen, ohne das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, durchführt (§ 21 Abs. 4);
9. den Vorschriften des Benutzungszwangs § 22 zuwiderhandelt;
10. Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Erlaubnis des Marktes vornimmt oder vornehmen lässt (§ 30);
11. den Vorschriften über das Verhalten am Friedhof zuwiderhandelt (§ 32);
12. die erforderliche Erlaubnis zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof nicht eingeholt hat und den sonstigen Vorschriften des § 33 zuwiderhandelt;
13. den Verboten des § 34 Nrn. 1 bis 11 zuwiderhandelt.

§ 39 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Wiesentheid vom 15. März 1984 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24. März 1984) in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. Dezember 1990 (Amtsblatt Nr. 47 vom 8. Dezember 1990) außer Kraft.

Wiesentheid, den 13.12.2006

gez.

Hahn, 1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Wiesentheid (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBestS)

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-G), und der Bestattungsverordnung - BestV - vom 01.03.2001 jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Wiesentheid vom 13.12.2006 (Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 50 vom 15.12. 2006) wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a – Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesentheid, den 28.10.2009

gez.

Dr. Werner Knaier, 1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 6.11.2009